

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ELLEN TÜRKE FOTOGRAFIE

ELLEN TÜRKE FOTOGRAFIE - RÄHNITZGASSE 12 - 01097 DRESDEN

§ 1 ANWENDUNGSBEREICH

ELLEN TÜRKE FOTOGRAFIE (IM FOLGENDEN ELLEN) ERBRINGT IHRE LEISTUNGEN AUSSCHLIESSLICH AUF DER GRUNDLAGE DER NACHFOLGENDEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN. ABWEICHENDE, ENTGEGENSTEHENDE ODER ERGÄNZENDE ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES AUFTRAGGEBERS WERDEN SELBST BEI KENNTNIS NICHT VERTRAGSBESTANDTEIL, ES SEI DENN ELLEN STIMMT IHRER GELTUNG AUSDRÜCKLICH ZU. DIE NACHFOLGENDEN AGB GELTEN FÜR ALLE AN ELLEN ERTEILTEN AUFTRÄGE FÜR DIE PRODUKTION VON BILDERN UND DIE ERTEILUNG VON BILDLICENSEN.

§ 2 VERTRAGSSCHLUSS

ALS FREIBLEIBEND GEKENNZEICHNETE ANGEBOTE VON ELLEN STELLEN NOCH KEIN VERBINDLICHES ANGEBOT DAR. EIN VERTRAGSABSCHLUSS UND DAMIT EINE VERTRAGLICHE BINDUNG ÜBER EINZELNE LEISTUNGEN KOMMT ZUSTANDE, WENN ELLEN EINEN VOM AUFTRAGGEBER ERTEILTEN AUFTRAG (ANGEBOT) DURCH ÜBERSENDUNG EINER AUFTRAGSBESTÄTIGUNG (ANNAHME) AUSDRÜCKLICH ODER DURCH SCHLÜSSIGES HANDELN, INSBESONDERE DURCH AUFNAHME IHRER LEISTUNGEN ANGENOMMEN HAT.

§ 3 LEISTUNGSUMFANG

(1) UMFANG UND DETAILS DER GEGENSEITIG GESCHULDETEN LEISTUNGEN SOWIE DER AN DEN AUFTRAGGEBER ZU ÜBERTRAGENEN NUTZUNGSRECHTE ERGEBEN SICH AUS DER JEWEILIGEN BEAUFTRAGUNG (EINZELVERTRAG) IN VERBINDUNG MIT DIESEN AGB.

(2) INNERHALB DES VEREINBARTEN LEISTUNGSUMFANGS UNTERLIEGT ELLEN BEI DER ERFÜLLUNG IHRER VERTRAGLICHEN PFLICHTEN DER KÜNSTLERISCHEN GESTALTUNGSFREIHEIT, SOFERN HIERDURCH NICHT VON EXPLIZITEN VORGABEN DES AUFTRAGGEBERS ABGEWICHEN WIRD. LEISTUNGEN DIE ELLEN KOSTENFREI ERBRINGT KÖNNEN JEDERZEIT UNTER MITTEILUNG AN DEN AUFTRAGGEBER ERSATZLOS EINGESTELLT WERDEN.

(3) ELLEN ÜBERNIMMT KEINE HAFTUNG FÜR DIE RECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT DER HERSTELLUNG UND SPÄTEREN NUTZUNG DER BILDER. ELLEN IST NICHT VERPFLICHTET, DIE VOM AUFTRAGGEBER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN INHALTE UND INFORMATIONEN AUF IHRE RECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT HIN ZU PRÜFEN. AUF OFFENSICHTLICHE RECHTSVERSTÖSSE SOLL ELLEN DEN AUFTRAGGEBER JEDOCH HINWEISEN.

(4) ELLEN IST BERECHTIGT, LEISTUNGEN GANZ ODER IN TEILEN DURCH DRITTE AUSFÜHREN ZU LASSEN. DIESE DRITTEN WERDEN HIERDURCH NICHT VERTRAGSPARTNER DES AUFTRAGGEBERS.

(5) SOWEIT ZWISCHEN ELLEN UND DEM AUFTRAGGEBER EINE ARCHIVIERUNG DER HERGESTELLTEN LICHTBILDER BZW. LIZENZWERKE NICHT AUSDRÜCKLICH VEREINBART IST (DATENHANDLING) IST ELLEN BERECHTIGT, ABER NICHT VERPFLICHTET, DIE IM RAHMEN DER LEISTUNGSERBRINGUNG ENTSTANDENEN, DIGITALEN DATEN ZU VERNICHTEN. EINE

VEREINBARTE ARCHIVIERUNGSPFLICHT FÜR LIZENZWERKE BEGINNT MIT ABNAHME DES LIZENZWERKS BZW. ABLAUF DER IN § 6 ABS. 2 GENANNTEN ABNAHMEFRIST.

§ 4 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

(1) SOWEIT NICHT ANDERS VEREINBART, OBLIEGT ES DEM AUFTRAGGEBER, ELLEN DIE ZUR LEISTUNGSERBRINGUNG ERFORDERLICHEN AUFNAHMEOBJEKTE ZEITGERECHT UND IN GEEIGNETER FORM ZUR VERFÜGUNG ZU STELLEN.

(2) BEI PERSONENAUFNAHMEN UND BEI AUFNAHMEN VON OBJEKTEN, AN DENEN FREMDE URHEBERRECHTE, EIGENTUMSRECHTE ODER SONSTIGE RECHTE DRITTER BESTEHEN, IST DER AUFTRAGGEBER VERPFLICHTET, DIE FÜR DIE ANFERTIGUNG UND SPÄTERE NUTZUNG DER BILDER (EINSCHLIESSLICH EINER NUTZUNG DURCH ELLEN NACH MASSGABE VON § 8 ABS. 3) ERFORDERLICHE ZUSTIMMUNG DER ABGEBILDETEN PERSONEN UND/ODER DER RECHTEINHABER AUF EIGENE KOSTEN EINZUHOLEN. GLEICHES GILT FÜR DIE RECHTE AN (KUNST-) OBJEKTEN, GEBÄUDEN, PLÄTZE SOWIE FÜR DIE EINHOLUNG VON GENEHMIGUNGEN FÜR FOTOARBEITEN. DAS RISIKO DER RECHTLICHEN ZULÄSSIGKEIT DER BEAUFTRAGTEN LEISTUNGEN UND DER SPÄTEREN NUTZUNG TRÄGT DER AUFTRAGGEBER. SOWEIT ELLEN IN DIESEM ZUSAMMENHANG VON DRITTEN IN ANSPRUCH GENOMMEN WIRD, VERPFLICHTET SICH DER AUFTRAGGEBER ELLEN VON ALLEN ANSPRÜCHEN FREIZUSTELLEN SOWIE SÄMTLICHE SCHÄDEN UND KOSTEN EINER RECHTSVERTEIDIGUNG ZU ERSTATTEN.

§ 5 LEISTUNGSSTÖRUNGEN, FRISTEN, AUSFALLHONORAR

(1) LIEFER- UND AUFNAHMETERMINE SIND GRUNDSÄTZLICH VERBINDLICH, SOWEIT SIE AUSDRÜCKLICH VEREINBART ODER VON ELLEN BESTÄTIGT WORDEN SIND. IM FALL DER ABSAGE VON VERBINDLICH VEREINBARTEN AUFNAHMETERMINEN DURCH DEN AUFTRAGGEBER GILT § 12 ABS. 1.

(2) IM FALL VON LEISTUNGSVERZÖGERUNGEN AUFGRUND HÖHERER GEWALT (Z.B. STREIK, AUSSPERRUNG, BEHÖRDLICHE ANORDNUNGEN, ALLGEMEINE STÖRUNGEN DER TELEKOMMUNIKATION) ODER DURCH UMSTÄNDE, DIE IM VERANTWORTUNGSBEREICH DES AUFTRAGGEBERS LIEGEN, IST ELLEN BERECHTIGT, DIE ERBRINGUNG DER BETROFFENEN LEISTUNGEN UM DIE DAUER DER BEHINDERUNG ZZGL. EINER ANGEMESSENEN ANLAUFZEIT HINAUSZUSCHIEBEN.

(3) WIRD DIE FÜR DIE AUFNAHMEARBEITEN VORGESEHENE ZEIT AUS GRÜNDEN, DIE ELLEN NICHT ZU VERTRETEN HAT, WESENTLICH ÜBERSCHRITTEN, SO IST EIN VEREINBARTES PAUSCHALHONORAR ENTSPRECHEND ZU ERHÖHEN. IST EIN ZEITHONORAR VEREINBART, SO ERHÄLT ELLEN AUCH FÜR DIE ZEIT, UM DIE SICH DIE AUFNAHMEARBEITEN VERLÄNGERN, DEN VEREINBARTEN STUNDEN- ODER TAGESSATZ. INSBESONDERE TRÄGT DER AUFTRAGGEBER DEN AUFWAND DER DADURCH ENTSTEHT, DASS ARBEITEN INFOLGE SEINER UNRICHTIGEN, UNVOLLSTÄNDIGEN ODER VERSPÄTETEN MITWIRKUNGS-HANDLUNGEN WIEDERHOLT WERDEN MÜSSEN ODER VERZÖGERT WERDEN.

§ 6 ABNAHME

(1) ABNAHMEPFLICHTIGE WERKVERTRAGLICHE LEISTUNGEN WERDEN DEM AUFTRAGGEBER IN ABNAHMEFÄHIGER, VEREINBARER WEISE ÜBERGEBEN ODER IN SONSTIGER, GLEICH GEEIGNETER WEISE ZUR VERFÜGUNG GESTELLT BZW. ZUGÄNGLICH GEMACHT. HIERDURCH WIRD DER AUFTRAGGEBER ZUR ABNAHME AUFGEFORDERT.

(2) DER AUFTRAGGEBER HAT DIE ABNAHMEPFLICHTIGEN LEISTUNGEN UNVERZÜGLICH ZU PRÜFEN UND INNERHALB EINER FRIST VON 14 KALENDERTAGEN NACH ZUGANG ZUR ABNAHME ABZUNEHMEN ODER IHRE ABNAHME ABZULEHNEN. ERKLÄRT SICH DER AUFTRAGGEBER INNERHALB DIESER FRIST NICHT ZU DER ABNAHME, INDEM ER WEDER DIE ABNAHME VERWEIGERT NOCH WESENTLICHE MÄNGEL RÜGT, GELTEN DIE LEISTUNGEN AUCH BEI VORLIEGEN WESENTLICHER, ERKENNBARER MÄNGEL ALS DURCH DEN AUFTRAGGEBER ABGENOMMEN (§ 640 BGB).

§ 7 VERGÜTUNG, VERZUG, AUFRECHNUNG

(1) FÄLLIGE RECHNUNGEN SIND INNERHALB VON 7 WERKTAGEN OHNE ABZUG AN ELLEN ZU ZAHLN. FÜR DEN ZAHLUNGSVERZUG GELTEN DIE GESETZLICHEN REGELUNGEN NACH §§ 286 FF. BGB.

(2) GEGEN FORDERUNGEN VON ELLEN KANN DER AUFTRAGGEBER NUR MIT UNBESTRITTENEN ODER RECHTSKRÄFTIG FESTGESTELLTEN GEGENANSPRÜCHEN AUFRECHNEN. DIE MÖGLICHKEIT ZUR AUFRECHNUNG MIT EINER AUS DEM LEISTUNGSVERWEIGERUNGSRECHT DES AUFTRAGGEBERS ERWACHSENEN, AUF ZAHLUNG GERICHTETEN GEGENFORDERUNG, BLEIBT UNBENOMMEN.

§ 8 URHEBERRECHT, ANERKENNUNG DER URHEBERSCHAFT, REFERENZNACHWEISE

(1) ELLEN STEHT DAS URHEBERRECHT AN DEN LICHTBILDERN NACH MASSGABE DES URHEBERRECHTGESETZES ZU.

(2) ELLEN IST BERECHTIGT, AUF DEM LIZENZWERK IN ANGEMESSENER FORM EINEN URHEBERVERMERK ANZUBRINGEN, SOWEIT DER VERTRAGSZWECK HIERDURCH NICHT UNZUMUTBAR BEEINTRÄCHTIGT WIRD. DER AUFTRAGGEBER IST ZUR ENTFERNUNG / ÄNDERUNG DER AM LIZENZWERK ANGEBRACHTEN URHEBERRECHTSNACHWEISE NICHT BERECHTIGT. BEI EINER KOMMERZIELLEN / GEWERBLICHEN NUTZUNG DES LIZENZWERKES UND SOWEIT ELLEN AUF DAS ANBRINGEN EINES URHEBERVERMERKS AUF DEM LIZENZWERK VERZICHTET HAT, VERPFLICHTET SICH DER AUFTRAGGEBER, AUF DIE URHEBERSCHAFT VON ELLEN IN EINER FÜR DIE JEWEILIGE VERWENDUNG ÜBLICHEN ART UND WEISE IN UNMITTELBARER NÄHE ZUM BILD SELBST ODER (BEI VERWENDUNG AUF SEINEN INTERNETSEITEN) IM IMPRESSUM IN FOLGENDER FORM HINZUWEISEN: ‚ELLEN TÜRKE FOTOGRAFIE‘ ODER ‚ELLEN-FOTOGRAFIE‘. EINE VERLETZUNG DES RECHTS AUF NAMENSNENNUNG BERECHTIGT ELLEN ZUM SCHADENSERSATZ GEMÄSS § 10.

(3) UNGEACHTET DES UMFANGS DER DEM AUFTRAGGEBER EINGERÄUMTEN NUTZUNGSRECHTE BLEIBT ELLEN BERECHTIGT, DAS LIZENZWERK ALS REFERENZ UND FÜR DIE EIGENWERBUNG AUF EIGENEN WERBETRÄGERN UND INSBESONDERE AUF IHRER INTERNET-WEBSITE ÖFFENTLICH WIEDERZUGEBEN SOWIE MIT DEM NAMEN UND GGF. RELEVANTEN KENNZEICHEN

DES AUFTRAGGEBERS AUF DIE BESTEHENDE GESCHÄFTSBEZIEHUNG HINZUWEISEN (Z.B. DURCH LINKS AUF INTERNETSEITEN DES AUFTRAGGEBERS).

§ 9 NUTZUNGSRECHTE

(1) DER AUFTRAGGEBER ERWIRBT NUTZUNGSRECHTE AN DEN LIZENZWERKEN NUR IM VERTRAGLICH VEREINBARTEN UMFANG UND NUR SOWEIT DIES ZUR ERREICHUNG DES VERTRAGSZWECKS AUS SICHT VON ELLEN UNBEDINGT ERFORDERLICH IST. IM ZWEIFEL WIRD DEM AUFTRAGGEBER EIN EINFACHES, ZEITLICH NICHT BESCHRÄNKTES, NICHT ÜBERTRAGBARES NUTZUNGSRECHT AM LIZENZWERK EINGERÄUMT. EIGENTUMSRECHTE WERDEN NICHT ÜBERTRAGEN. AN DEN IHM VON ELLEN IM RAHMEN EINER (VOR-)AUSWAHL (KONTAKTBOGEN) FÜR EINE NACHFOLGENDE FOTOGRAFISCHE BEARBEITUNG ÜBERLASSENEN LICHTBILDERN STEHT DEM AUFTRAGGEBER KEIN NUTZUNGSRECHT ZU.

(2) SOWEIT NICHT ANDERS VEREINBART IST EINE NUTZUNG DES LIZENZWERKES GRUNDSÄTZLICH NUR IN DER VON ELLEN ÜBERGEBENEN FORM ZULÄSSIG. JEDE ÄNDERUNG ODER UMGESTALTUNG (Z.B. MONTAGE, FOTOTECHNISCHE VERFREMDUNG, COLORIERUNG) UND JEDE VERÄNDERUNG BEI DER BILDWIEDERGABE (Z.B. VERÖFFENTLICHUNG IN AUSSCHNITTEN) DES LIZENZWERKES BEDARF DER VORHERIGEN ZUSTIMMUNG VON ELLEN. GLEICHES GILT FÜR DAS RECHT DAS LIZENZWERK ÜBER DEN VEREINBARTEN UMGANG HINAUS ZU VERVIELFÄLTIGEN, ZU VERBREITEN ODER FÜR ANDERE ZWECKE, KUNDENPROJEKTE ODER FÜR ANDERE MEDIEN ZU NUTZEN. § 60 URHG WIRD AUSDRÜCKLICH ABGEDENGT.

(3) DAS NUTZUNGSRECHT AM LIZENZWERK ENTSTEHT MIT DEREN ABNAHME UND VOLLSTÄNDIGEN ZAHLUNG DER GESCHULDETEN VERGÜTUNG DURCH DEN AUFTRAGGEBER. SÄMTLICHE BILDNEGATIVE UND DIGITALEN ROHDATEIEN (RAW-DATEIEN) VERBLEIBEN BEI ELLEN. EINE HERAUSGABE DIESER ERFOLGT NUR NACH ENTSPRECHENDER VEREINBARUNG.

(4) DIE NUTZUNG DES LIZENZWERKES ODER TEILE HIERVON FÜR DERZEIT NOCH UNBEKANNTE NUTZUNGSARTEN IST NICHT VERTRAGSBESTANDTEIL. DER LIZENZNEHMER VERPFLICHTET SICH INSOWEIT, VOR AUFNAHME EINER HEUTE NOCH UNBEKANNTEN NUTZUNGSART DIE SCHRIFTLICHE ZUSTIMMUNG DES LIZENZGEBERS EINZUHOLEN. ELLEN WIRD DER AUFNAHME EINER UNBEKANNTEN NUTZUNGSART DURCH DEN LIZENZNEHMER ZUSTIMMEN SOWEIT DIESE FÜR DEN EINGERÄUMTEN NUTZUNGSZWECK ERFORDERLICH IST, SICH DIE VERTRAGSPARTEIEN ZUVOR ÜBER EINE ANGEMESSENE, MARKTÜBLICHE VERGÜTUNG FÜR DIE NEUE NUTZUNGSART VERSTÄNDIGT HABEN UND DER AUFNAHME SONST KEIN WICHTIGER GRUND ENTGEGENSTEHT.

§ 10 SCHADENERSATZ

FÜR JEDEN FALL DER ÜBERSCHREITUNG DER EINGERÄUMTEN NUTZUNGSRECHTE UND/ ODER VERSTOSS GEGEN DIE PFLICHT ZUR URHEBERBENENNUNG NACH § 8 ABS. 2 IST DER AUFTRAGGEBER ZUR ZAHLUNG EINER ZUSÄTZLICHEN VERGÜTUNG IN HÖHE DES HIERFÜR ÜBLICHEN HONORARS AN ELLEN VERPFLICHTET. MASSGEBLICH SIND DIE ZUM ZEITPUNKT DER VERLETZUNGSHANDLUNG GELTENDEN HONORARTABELLEN/ VERGÜTUNGSRICHTLINIEN DER MITTELSTANDSGEMEINSCHAFT FOTO-MARKETING (MFM), HILFSWEISE DAS ZWISCHEN DEN PARTEIEN VEREINBARTE HONORAR. ELLEN BLEIBT ZUR GELTENDMACHUNG EINES HÖHEREN SCHADENS, DER AUFTRAGGEBER ZUM NACHWEIS EINES GERINGEREN ODER FEHLENDEN SCHADENS BERECHTIGT.

§ 11 HAFTUNG

ELLEN HAFTET FÜR ANSPRÜCHE AUF SCHADENSERSATZ ODER ERSATZ VERGEBLICHER AUFWENDUNGEN, GLEICH AUS WELCHEM RECHTSGRUND (Z.B. BEI VERTRAGSVERLETZUNG, UNMÖGLICHKEIT ODER UNERLAUBTER HANDLUNG), IM FOLGENDEN UMFANG:

A) UNBESCHRÄNKT NACH MASSGABE DER GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN BEI:

VORSATZ UND GROBER FAHRLÄSSIGKEIT, BEI ARGLIST, IM RAHMEN EINER GEGEBENEN BESCHAFFENHEITS- UND/ODER HALTBARKEITSGARANTIE, BEI DER VERLETZUNG VON LEBEN, KÖRPER ODER GESUNDHEIT, FÜR ANSPRÜCHE AUS DEM PRODUKTHAFTUNGSGESETZ SOWIE FÜR ANSPRÜCHE AUS VERSCHULDEN BEI VERTRAGSVERHANDLUNGEN, DIE ZUM ZEITPUNKT DER EINBEZIEHUNG DIESER BEDINGUNGEN BEREITS ENTSTANDEN SIND;

B) EINE HAFTUNG FÜR LEICHTE FAHRLÄSSIGKEIT IST AUSGESCHLOSSEN ES SEI DENN, ELLEN HAFTET NACH PKT.(1) A) UNBESCHRÄNKT ODER DER SCHADEN BERUHT AUF EINER VERLETZUNG VON WESENTLICHEN VERTRAGSPFLICHTEN, DEREN ERFÜLLUNG DIE ORDNUNGSGEMÄSSE DURCHFÜHRUNG DES VERTRAGS ÜBERHAUPT ERST ERMÖGLICHT UND AUF DEREN EINHALTUNG DER VERTRAGSPARTNER REGELMÄSSIG VERTRAUT UND VERTRAUEN DARF (Z.B. VERTRAGSGEMÄSSE LIEFERUNG UND RECHTEEINRÄUMUNG AM VERTRAGSGEGENSTANDES). IM FALLE DER VERLETZUNG EINER SOLCHEN WESENTLICHEN VERTRAGSPFLICHT IST DIE HAFTUNG AUF DEN BEI VERTRAGSSCHLUSS VORHERSEHBAREN, VERTRAGSTYPISCHEN SCHADEN BEGRENZT.

C) BEFINDET SICH ELLEN MIT IHRER LEISTUNG IN VERZUG, SO HAFTET SIE WEGEN DIESER LEISTUNG AUCH FÜR ZUFALL UNBESCHRÄNKT, ES SEI DENN, DASS DER SCHADEN AUCH BEI RECHTZEITIGER LEISTUNG EINGETRETEN WÄRE.

(2) DIE VORSTEHENDE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG GELTEN FÜR DIE HAFTUNG DER MITARBEITER, VERTRETER, ORGANE UND ERFÜLLUNGSGEHILFEN VON ELLEN ENTSPRECHEND.

§ 12 AUSFALLHONORAR, KÜNDIGUNG

(1) BEI ABSAGE VON VERBINDLICH VEREINBARTEN AUFNAHMETERMINEN DURCH DEN AUFTRAGGEBER STEHT ELLEN GEGEN DEN AUFTRAGGEBER EIN ANSPRUCH AUF AUSFALLHONORAR IN HÖHE VON 5% DES FÜR DIE (AUSGEFALLENE LEISTUNG) VEREINBARTEN NETTOHONORARS ZU. DIES GILT NICHT, WENN DER AUFTRAGGEBER ELLEN ÜBER DIE ABSAGE MINDESTENS 3 WERKTAGE IM VORAUS UNTERRICHTET HAT ODER DER AUFTRAGGEBER DIE ABSAGE NICHT ZU VERTRETEN HAT.

(2) SOWEIT DER AUFTRAGGEBER NACH DEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN ZUR KÜNDIGUNG DES VERTRAGES BIS ZUR VOLLENDUNG DES LIZENZWERKES BERECHTIGT IST, BLEIBT ELLEN BERECHTIGT, DIE VEREINBARTE VERGÜTUNG IN VOLLER HÖHE ZU VERLANGEN. ELLEN MUSS SICH JEDOCH NACH MASSGABE DER GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN DASJENIGE ANRECHNEN LASSEN, WAS SIE INFOLGE DER AUFHEBUNG DES VERTRAGS AN AUFWENDUNGEN ERSPART ODER DURCH ANDERWEITIGE VERWENDUNG IHRER ARBEITSKRAFT ERWIRBT ODER ZU ERWERBEN BÖSWILLIG UNTERLÄSST.

[3] IM ÜBRIGEN IST EINE KÜNDIGUNG NUR AUS WICHTIGEM GRUND MÖGLICH. EIN SOLCHER WICHTIGER GRUND LIEGT FÜR ELLEN INSBESONDERE VOR, WENN DER AUFTRAGGEBER SEINEN MITWIRKUNGSPFLICHTEN NACH VORHERIGER FRISTSETZUNG NICHT AUSREICHEND NACHKOMMT ODER BERECHTIGTE BEDENKEN HINSICHTLICH DER BONITÄT DES AUFTRAGGEBERS BESTEHEN UND DIESER AUF VERLANGEN VON ELLEN WEDER VORAUSZAHLUNGEN NOCH EINE AUSREICHENDE SICHERHEIT LEISTET. DAS RECHT DER VERTRAGSPARTEIEN ZUR KÜNDIGUNG AUS SONSTIGEN, WICHTIGEN GRÜNDEN SOWIE ZUM RÜCKTRITT NACH DEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN BLEIBT UNBERÜHRT. FÜR DEN FALL DER KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND GELTEN DIE RECHTSFOLGEN NACH ABS. 2 ENTSPRECHEND.

§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

[1] GERICHTSSTAND FÜR ALLE RECHTSSTREITIGKEITEN, DIE AUS DIESEM VERTRAG ODER IM ZUSAMMENHANG DAMIT ENTSTEHEN, IST FÜR ALLE BETEILIGTEN DER GESCHÄFTSSITZ DER VON ELLEN, SOFERN DEM KEINE ZWINGENDEN VORSCHRIFTEN ENTGEGENSTEHEN.

[2] FÜR DIE VERTRAGSBEZIEHUNG GILT DEUTSCHES RECHT UNTER AUSSCHLUSS DES UNKAUFRECHTS.

[3] SOLLTE BESTIMMUNGEN DES VERTRAGES ODER DIESER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN GANZ ODER TEILWEISE RECHTSUNWIRKSAM SEIN ODER WERDEN, SO WIRD DIE GÜLTIGKEIT DER ÜBRIGEN BESTIMMUNGEN DADURCH NICHT BERÜHRT. DIE VERTRAGSPARTEIEN VERPFLICHTEN SICH, DIE UNWIRKSAME BESTIMMUNG DURCH EINE WIRKSAME BESTIMMUNG ZU ERSETZEN, DIE DEM WIRTSCHAFTLICHEN ZWECK DER UNWIRKSAMEN BESTIMMUNG MÖGLICHT NAHE KOMMT.

STAND: 05.07.2017